

Warum die Europäische Union den Reformvertrag von Lissabon braucht

März 2008

Axel Schäfer, Europapolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Dr. Angelica Schwall-Düren, Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion

Wozu ein neuer Vertrag?

- Die Erweiterung der EU auf 27 Mitgliedstaaten sowie die **neuen Herausforderungen** einer globalisierten Welt hat eine Reform der vertraglichen Grundlage nötig gemacht. Die Bürgerinnen und Bürger der EU erwarten ebenso wie unsere Partner in der Welt, dass die EU eine wichtige Rolle bei der Lösung der drängenden Zukunftsfragen übernimmt. Der Verfassungsvertrag von 2005 sollte die EU für diese Herausforderungen fit machen. Seine Ratifizierung wurde jedoch durch die ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden blockiert.
- Grund hierfür waren vor allem verzerrte Darstellungen der Inhalte durch eine unheilige Allianz linker und rechter Gruppen. Die einen behaupteten, der Verfassungsvertrag sei unsozial; die anderen unterstellten, er bedrohe die nationale Identität. Keins von beidem stimmte.
- Der neue Vertrag greift diese Bedenken dennoch auf. Das Prinzip des „unverfälschten Wettbewerbs“ wird nicht mehr als Ziel sondern richtigerweise als Instrument der EU genannt. Es soll den Zielen, wie etwa Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt, dienen.
- Die Grundrechtecharta wird zwar verbindlich, aus dem Text des Vertrages aber ausgegliedert. Sie gilt in Großbritannien und Polen nur indirekt. Großbritannien, Irland und Dänemark behalten Ausnahmeregelungen bei der Innen- und Justizpolitik. Sorgen einer europäischen Überregulierung sind unbegründet: Entscheidungen im Rat können zusätzlich verzögert werden und die Subsidiaritätskontrolle wird verbessert.
- Symbolik (Flagge, Hymne und Leitspruch) und Begriffe („Gesetze“) entfallen, die Idee einer neuen europäischen Verfasstheit bleibt aber erhalten..
- Ein sichtbarer Unterschied ist auch, dass es bei der bestehenden Zweiteilung des Vertrages bleibt: Der erste Teil, der **Vertrag über die Europäische Union** enthält die Grundsätze und außenpolitischen Regelungen. Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft wird geändert und so zum zweiten Teil, dem **Vertrag über die**

Arbeitsweise der Europäischen Union. Es bleibt aber bei einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit der EU.

- Wenn 95% des Vertrages dem Verfassungsvertrag entsprechen, so handelt es sich bei den übrigen 5% um jene Anliegen, die einzelnen Staaten überproportional wichtig waren, nicht aber uns. Mit dem Ergebnis können wir deshalb gut leben. Entscheidend für uns ist, dass die Handlungsfähigkeit, die demokratische Legitimität und die Transparenz der EU gestärkt werden. Dies erreicht der Vertrag von Lissabon.

Mehr Handlungsfähigkeit

- Der Vertrag verringert die Blockademöglichkeiten bei Entscheidungen im Rat und erhöht damit die Handlungsfähigkeit der Union durch veränderte Beschlussfassungsregeln.
- Für die meisten internen Politikbereiche gilt fortan das „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“, bei dem das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat über Rechtsakte entscheidet. Der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren entspricht dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren.
- Für die qualifizierte Mehrheit im Rat gelten bis 2014 noch die bisherigen Regeln fort (73% der gewichteten Stimmen, Mehrheit der Mitgliedstaaten und 62% der EU-Bevölkerung). Ab 2014 sind für einen Beschluss des Ministerrates 55% der Mitgliedstaaten erforderlich, die gleichzeitig mindestens 65% der EU-Bevölkerung vertreten (Doppelte Mehrheit). Bis 2017 kann auf Antrag noch die gegenwärtige Regelung angewandt werden.
- In jenen Politikbereichen, in denen die Mehrheitsentscheidung nicht eingeführt wird (z.B. Steuern, Verteidigung und soziale Sicherheit), ermöglicht der Vertrag eine verstärkte Zusammenarbeit von mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten im Rahmen der Union.
- Der Europäische Rat wird sich in Zukunft einen Präsident auf zweieinhalb Jahre wählen. Dadurch entsteht mehr Kontinuität. Die rotierenden Ratspräsidentschaften bleiben erhalten, verlieren aber an Bedeutung.

Mehr Demokratie

- Die Ausweitung der Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments geht einher mit einer Stärkung der Demokratie in der EU. Die Zahl der Entscheidungen, die im Rat ohne Beteiligung unmittelbar legitimer Volksvertreter getroffen wird, geht deutlich zurück.
- Auch die Kommission wird stärker an das EP gebunden: der Kommissionspräsident wird zukünftig im Lichte des Ergebnisses der Europawahl von Rat vorgeschlagen und von Europäischen Parlament gewählt; die ganze Kommission muss sich dem Votum des Parlaments unterwerfen.
- Auch die nationalen Parlamente erhalten mehr Einwirkungsmöglichkeiten. Neben der Subsidiaritätskontrolle durch eine Rügemöglichkeit zu Beginn eines

Gesetzgebungsverfahren und eine Klagemöglichkeit nach dessen Abschluss betrifft dies die Kontrolle von Europol und Eurjust und die Einbeziehung, wenn zu Mehrheitsentscheidungen im Rat übergegangen werden soll. Die Frist für die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente wird von sechs auf acht Wochen verlängert.

- Der Vertrag von Lissabon schafft zudem erstmals die Möglichkeit eines europäischen Bürgerbegehrens.

Mehr Transparenz

- Die **Zuständigkeiten der EU** werden klarer als bisher von denen der Mitgliedstaaten abgegrenzt. Es gibt drei Kategorien: Die ausschließliche, geteilte und unterstützende Zuständigkeit. Zudem wird der Grundsatz der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Bundesländer und Kommunen (Subsidiarität) in den Bereichen der nicht-ausschließlichen Zuständigkeit der EU gestärkt.
- Der Vertrag ist durch seine Struktur leichter zu verstehen. So werden z.B. die Kapitel über die Innen- und Justizpolitik zusammengeführt, die bislang auf den EU-Vertrag und den EG-Vertrag verteilt waren. Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag konnte die grundsätzliche Aufteilung in zwei Verträge allerdings nicht überwunden werden.
- Der Rat tagt in Zukunft bis auf wenige Ausnahmen öffentlich, wenn er gesetzgeberisch tätig wird.

Mehr Grundrechte, besserer Schutz

- Die Charta der Grundrechte wird zum verbindlichen Maßstab für die Handlungen der Europäischen Union. Nur in Großbritannien und Polen findet sie keine direkte Anwendung.
- Der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist im Vertrag von Lissabon angelegt. Er wird nicht zuletzt dadurch möglich, dass die Union Rechtspersönlichkeit erlangt.
- Für den Rechtsschutz bleiben in erster Linie die Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig, aber die Klagemöglichkeit der EU-Bürgerinnen und -Bürger beim Europäischen Gerichtshof wird in gewissem Umfang erleichtert.

Das Soziale Europa

- Als zentrale Ziele der EU betont der Vertrag von Lissabon die soziale Marktwirtschaft mit Preisstabilität und Vollbeschäftigung.
- Das Prinzip des unverfälschten Wettbewerbs wird hingegen nicht mehr als Ziel benannt. Er bleibt ein Mittel zum Zweck und wird von der EU weiterhin gefördert werden, aber nicht ohne Rücksicht auf die Kosten.
- Der Artikel zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bietet erstmals eine Grundlage für eine EU-rechtliche Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Global handeln

- Der Hohen Vertreter für das Auswärtige Handeln der EU (im Verfassungsvertrag als Außenminister bezeichnet) wird in durch die Einbindung in die Kommission gestärkt. Er wird Vize-Präsident der Kommission und Vorsitzender des Rates für allgemeine und auswärtige Angelegenheiten.
- Der neu aufzubauende Auswärtige Dienst der EU unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters. Die EU bekommt somit nicht nur ein Gesicht sondern auch das nötige Personal, um als Akteur in der Welt auftreten zu können.
- Der Präsident des Europäischen Rates wird sich die Außenvertretung mit dem Hohen Vertreter teilen. Die genaue Aufgabenverteilung ist noch nicht geklärt.
- Das auswärtige Handeln soll auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Verteidigungspolitik gestützt werden. Der Vertrag legt deshalb perspektivisch eine gemeinsame Verteidigungspolitik an. Von einer „Militarisierung der EU“ kann aber nicht die Rede sein. Der Vertrag von Lissabon weist der EU keine neuen Zuständigkeiten im Bereich der Verteidigungspolitik zu, was ausdrücklich in einer Erklärung zum Vertrag betont wird.
- Außen- und sicherheitspolitische Entscheidungen wie Sanktionen müssen weiterhin einstimmig beschlossen werden.
- Der Parlamentsvorbehalt des Bundestages bei Entscheidungen über Auslandseinsätze wird vom Vertrag von Lissabon nicht angetastet.

Freiheit, Sicherheit und Recht

- Der Vertrag von Lissabon verbessert die Kooperationsmöglichkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.
- In sensiblen Bereichen, wie dem Strafrecht, bleibt die Einstimmigkeit erhalten, bzw. gibt es Sonderregelungen, die eine Gefährdung der nationalen Strafrechtsordnungen verhindern sollen.
- Der Vertrag von Lissabon weitet die Handlungsoptionen auch bei der Einwanderungs- und Asylpolitik aus. Der Zugang Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt bleibt jedoch in der exklusiven Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten.
- Das Europäische Parlament wird auch in diesem Politikbereich endlich und mit nur wenigen Ausnahmen gleichberechtigt mit dem Rat zum Gesetzgeber in diesem Bereich.